

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 30. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2023)

zum Thema:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in Berlin

und **Antwort** vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2023)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15211
vom 30. März 2023
über Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind. Aufgrund der Kürze der den Bezirksämtern zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit, konnten einige Fragen nicht umfassend beantwortet werden. Die Tiefe der abgefragten Daten, die zum Teil nicht statistisch erfasst werden, gestaltete deren Bereitstellung als sehr komplex.

Frage 1:

Welche Aufgaben des Fachbereichs der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung fallen im Organisations- bzw. Zuständigkeitsbereich des Senats für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung? Welche Aufgaben werden hier konkret wahrgenommen?

Antwort zu 1:

In den Organisations- und Zuständigkeitsbereich des Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (SenWGPG) fällt die Ordnungsaufgabe der Bezirksämter „Überwachung des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und außerhalb der tierärztlichen Hausapotheken“ gem. Nr. 16 (Gesundheitswesen) Abs. 2 des

Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zu § 2 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeines Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln). Die Aufgabe ist innerhalb aller Bezirksämter dem Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb) des Ordnungsamtes zugewiesen. Diese Aufgabe schließt die Überwachung des Einzelhandels mit frei verkäuflichen Tierarzneimitteln ein. Damit ist das Ordnungsamt eine zuständige Behörde nach § 64 Arzneimittelgesetz (AMG) und nach § 64 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG). Die Bearbeitung der Aufgabe durch die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht wird u. a. durch die reduzierten Vorgaben für die Sachkenntnis der mit der Überwachung und der Durchführung von Inspektionen beauftragten Personen gem. § 8 Abs. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) ermöglicht.

Bei SenWGPG wird das Thema fachlich begleitet. Es werden z. B. ggf. allgemeine oder spezielle Informationen, die für die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wichtig sind, an die betroffenen Ordnungsämter weitergegeben.

Frage 2:

Wie viele und welche weiteren Senatsverwaltungen sind für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zuständig?

Antwort zu 2:

Senatsseitig ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) fachlich für die Themen der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (VetLeb) zuständig. Die SenWGPG verantwortet den in der Antwort zur Frage 1 dargestellten Aufgabenbereich.

Für die VetLeb ergeben sich aufgrund ihrer Zuordnung zu den Ordnungsämtern sowie des Umstandes, dass Personal dieses Fachbereiches auch Aufgaben außerhalb der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wahrnimmt, folgende weitere Zuständigkeiten von Senatsverwaltungen:

Aufgabe/Struktur	Zuständige Senatsverwaltung
Einordnung der Fachbereiche VetLeb in die Ordnungsämter der Bezirke	Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (SenInnDS) als die für die Ordnungsämter zuständige Senatsverwaltung
Überwachung der „Qualität des Schulessens“ (regionalisierte Zuständigkeit des VetLeb Pankow)	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF)

Zuordnung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zum öffentlichen Gesundheitsdienst	SenWGPG als die für das Gesundheitswesen zuständige Laufbahnbehörde
Verschiedene Aufgaben aus dem Bereich der Marktüberwachung (u. a. Preisangabenrecht, Textilkennzeichnung)	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe)

Frage 3:

Welche Aufgaben des Fachbereichs der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung fallen im Organisations- bzw. Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)? Welche Aufgaben werden hier im Kontext der Angelegenheiten des Veterinärwesens und des Lebensmittelwesens bzw. in der Abteilung I, Gesundheit konkret wahrgenommen?

Antwort zu 3:

Im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ist das Referat IV C – Gesundheitlicher Verbraucherschutz unter anderem für die Wahrnehmung von Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten zuständig. Das Referat ist in der Abteilung IV verortet. Abteilung I übernimmt diese Aufgaben seit 01.01.2020 nicht mehr. Zu den Aufgaben der Organisationseinheit gehören:

- Tierschutz (Tierversuche)
- Überwachung von tierärztlichen Hausapotheken
- Tierimpfstoffinspektorat
- Tierseuchen-/Tiergesundheitskasse
- Schnellwarnsystem RASFF i. V. m. RAPEX
- EU-Zulassung von Betrieben mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs, sowie von Betrieben für die Sprossenherstellung
- Zulassung von privaten Gegenprobensachverständigen nach § 43 LFGB
- Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau (Öko-Kontrolle)

Frage 4:

Inwiefern wäre es nach Auffassung des Senats sinnvoll und effizienter, die (gesamten) Strukturen der Veterinär- und Lebensmittelverwaltung zu bündeln und einer Senatsverwaltung bzw. der Gesundheitssenatsverwaltung zuzuordnen?

Frage 5:

Die Gliederung des Bezirksamtes ergibt sich aus der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG)¹. Wäre es nach Auffassung des Senats im Sinne von effizienten Strukturen sinnvoller, den jetzt unter der Organisationseinheit 7 (Ordnungsamt) fallenden Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zukünftig als separate Gliederungseinheit (Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) mit freier Zuordnung in einem Geschäftsbereich aufzunehmen? Bitte um Erläuterungen. Sofern nicht, welche Maßnahmen wären aus Sicht des Senats notwendig, um einheitliche und effizientere Strukturen auf Bezirksebene zu schaffen?²

Antwort zu 4 und 5:

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen machen die gesamtstädtische Steuerung der Ordnungsämter, inklusive der VetLeb, zu einer komplexen Aufgabe. Zudem trifft es zum Teil zu, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bezirken nicht gänzlich homogen erfolgt, was die fachbereichsübergreifende Steuerung zusätzlich erschwert. Deshalb wird auch die Veterinär- und Lebensmittelverwaltung im Zuge der Verwaltungsreform auf Grundlage des vom Senat am 7. Februar 2023 beschlossenen Eckpunktepapiers überprüft und ggf. neu geregelt.

Das bei der SenInnDS durchgeführte Projekt „Zukunftsfähige Ordnungsämter“ befasst sich in diesem Kontext mit den Organisationsstrukturen in den Ordnungsämtern und ermittelt mögliche Regionalisierungs- und Zentralisierungspotentiale, durch die sich die Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsämter zukünftig effizienter gestalten ließe. Im Projekt wurde ermittelt, dass für die Wahrnehmung der Überwachung von Betrieben nach „Preisrecht“, bei den „Handelsklassenkontrollen“ sowie bei der „Kontrolle der freiverkäuflichen Arzneimittel außerhalb von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken“ eine Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll sein kann. Ebenso wurde ermittelt, dass die Zuständigkeitszuordnung zu einem Geschäftsbereich auf Senatsebene aufgrund der Vielfalt der bei den VetLeb zusammengefassten Politikfelder nicht sinnvoll erscheint.

Frage 6:

Wie stellt sich die personelle Ausstattung der Fachbereiche der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht laut Stellenplan und nach den einzelnen Stellenarten dar?

(Bitte um Darstellung des Besetzungsstands Soll/Ist-Vergleich für den Zeitraum 2022 bis 2023, jeweils aufgeschlüsselt nach den Senatsverwaltungs- und Bezirksebenen.)

¹ BezVG, § 37 BezVG; Anlage zu § 37 BezVG, Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts.

² Expertenanhörung, Wortprotokoll Recht 18/42. 14.08.2019. Abgeordnetenhaus Berlin.

Antwort zu 6:

Die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht werden auf Senatsebene durch das Referat „Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ der SenUMVK wahrgenommen. Die personelle Ausstattung des Referats ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	gemeldete Stellen laut Stellenplan	besetzte Stellen laut Stellenplan
2022	18	14
2023	19	15

Die personelle Ausstattung der VetLeb der Bezirke kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Berufsgruppe/Bezirk	2022		2023	
	gemeldete Stellen lt. Stellenplan	besetzte Stellen lt. Stellenplan	gemeldete Stellen lt. Stellenplan	besetzte Stellen lt. Stellenplan
Tierarzt/-in				
Charlottenburg-Wilmersdorf	5,8	4,8	6,0	6,0
Friedrichshain-Kreuzberg	5,0	5,0	5,0	5,0
Lichtenberg	5,0	5,0	5,0	5,0
Marzahn-Hellersdorf	4,0	4,0	4,0	3,0
Mitte	10,0	9,0	10,0	8,0
Neukölln	4,0	3,0	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Pankow	8,5	6,5	9,0	5,0
Reinickendorf	6,0	6,0	6,0	6,0
Spandau	5,0	3,0	5,0	3,0
Steglitz-Zehlendorf	4,0	3,8	4,0	3,9
Tempelhof-Schöneberg	10,0	5,0	11,0	10,0
Treptow-Köpenick	6,0	4,0	6,0	4,0
	73,3	59,1	75,0	61,9
Lebensmittelkontrolleur/-in				
Charlottenburg-Wilmersdorf (inkl. 1 Weinkontrolleurin)	10,0	6,0	9,0	4,0
Friedrichshain-Kreuzberg	9,0	6,0	9,0	6,0
Lichtenberg	7,0	3,0	7,0	5,0
Marzahn-Hellersdorf (inkl. 9 Planprobennehmer und 2 FMK*)	17,0	15,0	17,0	15,0
Mitte	17,0	14,0	17,0	14,0

Neukölln	9,0	9,0	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Pankow	16,5	11,0	17,0	14,0
Reinickendorf	5,0	4,0	5,0	4,0
Spandau	8,0	7,0	7,0	7,0
Steglitz-Zehlendorf	7,0	5,0	7,0	4,0
Tempelhof-Schöneberg	11,0	8,0	11,0	8,0
Treptow-Köpenick	9,0	7,0	9,0	7,0
	125,5	95,0	124,0	97,0
Handelsklassenkontrolleur/-in				
Charlottenburg-Wilmersdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Friedrichshain-Kreuzberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Lichtenberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Marzahn-Hellersdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Mitte	0,0	0,0	0,0	0,0
Neukölln	0,0	0,0	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Pankow	0,5	0,5	0,5	0,5
Reinickendorf	1,0	1,0	1,0	1,0
Spandau	0,0	0,0	0,0	0,0
Steglitz-Zehlendorf	1,0	1,0	1,0	1,0
Tempelhof-Schöneberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Treptow-Köpenick	0,0	0,0	0,0	0,0
	2,5	2,5	2,5	2,5
Lebensmittelchemiker/-in				
Charlottenburg-Wilmersdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Friedrichshain-Kreuzberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Lichtenberg	0,0	0,0	0,0	0,0
Marzahn-Hellersdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Mitte	0,0	0,0	0,0	0,0
Neukölln	0,0	0,0	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Pankow	0,0	0,0	0,0	0,0
Reinickendorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Spandau	0,0	0,0	0,0	0,0
Steglitz-Zehlendorf	0,0	0,0	0,0	0,0
Tempelhof-Schöneberg	1,0	1,0	1,0	1,0
Treptow-Köpenick	0,0	0,0	0,0	0,0
	1,0	1,0	1,0	1,0
Verwaltungsmitarbeiter/-in				
Charlottenburg-Wilmersdorf	4,0	2,0	3,0	0,0

Friedrichshain-Kreuzberg	5,0	5,0	5,0	5,0
Lichtenberg	5,0	5,0	5,0	5,0
Marzahn-Hellersdorf	7,0	7,0	2,0	2,0
Mitte	8,0	8,0	10,0	8,0
Neukölln	5,0	5,0	Keine Rückmeldung	Keine Rückmeldung
Pankow	7,5	7,5	6,0	6,0
Reinickendorf	9,0	8,0	9,0	6,0
Spandau	6,0	6,0	5,0	5,0
Steglitz-Zehlendorf	6,0	3,8	6,0	5,0
Tempelhof-Schöneberg	6,0	4,0	6,0	5,0
Treptow-Köpenick	6,0	5,0	6,0	5,0
	74,5	66,3	68,0	57,0

*FMK= Futtermittelkontrollleur/-in

Zusammenfassung Personalbestand aller VetLeb (außer dem Bezirksamt Neukölln)

	2022		2023	
	gemeldete Stellen lt. Stellenplan	besetzte Stellen lt. Stellenplan	gemeldete Stellen lt. Stellenplan	besetzte Stellen lt. Stellenplan
Tierarzt/-in	73,3	59,1	75,0	61,9
Lebensmittelkontrollleur/-in	125,5	95,0	124,0	97,0
Handelskontrollleur/-in	2,5	2,5	2,5	2,5
Lebensmittelchemiker/-in	1,0	1,0	1,0	1,0
Verwaltungsmitarbeiter/-in	74,5	66,3	68,0	57,0
Summe:	276,8	223,9	270,5	219,4

Frage 6 a:

Nach welchen Parametern bzw. Vorgaben erfolgt die Personalbedarfsberechnung für den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung? (Sind das EU-, Bundesvorgaben oder erfolgt dies anhand von Kosten- und Leistungsrechnung?)

Antwort zu 6 a:

Um die amtlichen Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten effizient und wirksam durchführen zu können, müssen die zuständigen Behörden gemäß der EU-Kontrollverordnung (VO(EU) 625/2017 Art 5 Absatz 1 Buchstabe e)) über genügend und angemessen qualifiziertes Personal verfügen oder Zugriff darauf haben. Darauf basierend richtet sich die Personalbedarfsberechnung der VetLeb vorwiegend an den durch EU- und bundesrechtlich konkret fachlich

zugewiesenen Vorgaben aus. Als Parameter dienen hierbei unter anderem die Kosten-Leistungsrechnung, das Vollzeitstellenäquivalenz-Prognosemodell, Modellrechnungen nach Gesetzesvorlagen bei neuzugewiesenen Aufgaben sowie Erfahrungswerte aus zurückliegenden Jahren hinsichtlich der Entwicklung einzelner Aufgaben- bzw. Tätigkeitsfelder (z. B. Internethandel).

Ein wesentlicher Parameter ist dabei die Anzahl der Kontrollobjekte (u. a. Anzahl der Lebensmittel- und Futtermittelbetriebe, Anzahl der Tierhaltungen), rechtliche Vorgaben wie häufig diese Betriebe zu kontrollieren sind, und die durchschnittliche Anzahl an Kontrollen, die je Vollzeitäquivalent Kontrollpersonal an einem Tag durchgeführt werden kann (Plankontrollen). Weiterhin fließen in die Personalbedarfsberechnung auch Parameter ein, die sich u. a. aufgrund von Schnellwarnmeldungen sowie Bürgerbeschwerden und Anzeigen ergeben (Anlasskontrollen).

Frage 7:

Wie stellt sich auf die Berufsgruppe der Lebensmittelkontrolleure (LMK) bezogen die Anzahl an offenen Stellen in den einzelnen Bezirken im Zeitraum 2022 bis 2023 jährlich dar? (Bitte unter Angabe des Soll/Ist-Vergleichs.)

Antwort zu 7:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 7 a:

Wie hoch ist der Bedarf an Lebensmittelkontrolleuren (aufgeschlüsselt nach Bezirk) bzw. von welcher Bedarfsentwicklung in den kommenden fünf Jahren ist derzeit auszugehen? Nach welchen Parametern und/oder Vorgaben erfolgt die Personalbedarfsplanungsrechnung?

Antwort zu 7 a:

Die Rückmeldungen der jeweiligen Bezirksämter hierzu sind nachfolgend ohne eine eigenständige Wertung des Senats aufgeführt. Der Senat teilt die Argumentation der Bezirke nicht in vollem Umfang und kann die angegebenen Bedarfe nicht überprüfen.

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Der Mindestbedarf an Lebensmittelkontrolleuren (LMKs) ergibt sich aus der Anzahl der nach EU-rechtlichen Vorgaben durchzuführenden planmäßigen Routinekontrollen (risikobasierte Kontrollfrequenz je Betrieb). Anlassbezogene Kontrollen aufgrund z. B. lebensmittelbedingten Erkrankungsfällen, EU-Schnellwarnungen und Beschwerden bleiben dabei ohne Berücksichtigung. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (LMÜTranspG) ein Bedarf von 30 LMKs allein für Friedrichshain-Kreuzberg. Von 2016 bis 2020 hat sich die Anzahl der zu überwachenden Betriebe ohne nennenswerten Personalzuwachs um 41% erhöht. Trotz Pandemiegeschehen haben die Betriebszahlen im Zeitraum 2020 bis 2023 um weitere 18% zugenommen. Davon ausgehend ist von einem

jährlichen Personalmehrbedarf von 6-10% auszugehen. Aufgrund der rasanten Zunahme des Onlinehandels wird die Anzahl der im Bezirk ansässigen Betriebe nur noch zweitrangig vom Raumangebot begrenzt.“

Bezirk Lichtenberg:

„Nach derzeitiger Datenlage ist davon auszugehen, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung sowie zusätzlicher Aufgaben (z. B. LMÜTranspG) ein Mehrbedarf von einem VZÄ LMK (VZÄ derzeit bei 7) entsteht.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Für den Doppelhaushalt 2024/25 wurden für das Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf zusätzlich 4 Planstellen für Lebensmittelkontrolleure angemeldet. Der steigende Personalbedarf resultiert aus der Zunahme von Einwohnerzahl, Gewerbeanmeldungen und neu zugewiesener Aufgaben.“

Bezirk Pankow:

„Die Dienstkräfteeinmeldung erfolgt in Pankow nach der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen (vgl. hierzu die Antwort zu 6a.).“

Bezirk Reinickendorf:

„Die Personalbedarfsberechnung für LMK erfolgt wie unter 6a beschrieben. Eine aktuelle Bedarfsberechnung für die LMK liegt für Reinickendorf nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf in den nächsten fünf Jahren nicht sinken wird, sondern nach Umsetzung des LMÜTranspG eher größer wird.“

Bezirk Spandau:

„Der Bedarf an Lebensmittelkontrolleuren in Spandau orientiert sich am Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG) und wäre für die Regelkontrollen, die daraus folgenden Maßnahmen, Nachkontrollen sowie an die anlassbezogenen Kontrollen gem.) zzgl. 21 Lebensmittelkontrolleurstellen, neben 1 Tierarzt und 5 Verwaltungsstellen (VZÄ).“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„Der Bedarf an LM-Kontrolleuren liegt gemessen an den Regelkontrollen und den daraus folgenden Maßnahmen sowie an den anlassbezogenen Kontrollen, die nur geschätzt werden können, nach Berechnung von 2021 (ohne TransparenzG) bei 30 LMK-Stellen, neben 7 LMTierärzte und 4 LMVerwaltungsstellen (VZÄ).“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Der Mindestbedarf an LMKs ergibt sich aus der Anzahl der nach EU-rechtlichen Vorgaben sowie nach AVVRüb durchzuführenden planmäßigen Routinekontrollen (risikobasierte Kontrollfrequenzen je Betrieb). Anlassbezogene Kontrollen aufgrund z. B. lebensmittelbedingte Erkrankungsfälle, EU-Schnellwarnungen und Beschwerden bleiben dabei ohne Berücksichtigung.“

Mit der derzeitigen personellen Ausstattung des VetLeb können nur die dringenden Fälle bearbeitet werden. Die durch die Risikobewertungen vorgegebenen Kontrollfrequenzen in den Lebensmittelbetrieben sind schon seit längerer Zeit nicht mehr einzuhalten. Eine aktuelle Personalberechnung für das VetLeb für das Jahr 2023 kommt zu dem Schluss, dass mindestens 17 LMKs für die Wahrnehmung aller gesetzlichen und originären Aufgaben notwendig wären, um 100% der Kontrollaufgaben erfüllen zu können.

Allerdings kann der endgültige Kontroll- und Verwaltungsaufwand und damit das notwendige Personal erst nach der erfolgten praxistauglichen und EU-Recht konformen Novellierung des LMÜTranspG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung definiert werden.“

Frage 7 b:

Welche Ergebnisse konnte der Senat bezogen auf die Anpassung der LMK-Verordnung erzielen? D. h., inwiefern und falls ja, wann ist von einer adäquaten/besseren Besoldung der Lebensmittelkontrolleure in Berlin auszugehen?

Antwort zu 7 b:

Gegenwärtig wird zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den Ländern ein Konzept zur Überarbeitung der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) abgestimmt. In diesem Zusammenhang hat das Land Berlin darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Anforderungen an den Lebensmittelkontrolldienst deutlich gemacht werden sollte, dass auch, wenn keine wissenschaftliche Ausbildung erforderlich ist, nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Meisterabschluss auf derselben Niveaustufe wie der Bachelor liegt (Qualifikationsstufe 6). Dieses wird als eine wichtige Voraussetzung angesehen, die Vergütung der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure grundlegend zu verbessern.

Unabhängig von der Überarbeitung der LKonV wird darauf verwiesen, dass zwischen der für die Ordnung der Laufbahnfachrichtung Gesundheitswesen zuständigen SenWGPG und der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) derzeit Abstimmungen u. a. zur Anhebung des Einstiegsamtes im Laufbahnzweig des Lebensmittelkontrolldienstes stattfinden.

Frage 8:

Das vom Berliner Senat beschlossene und zum 01.01.2023 in Kraft getretene Lebensmittelüberwachungs-transparenzgesetz (LMÜTranspG)³ soll für mehr Transparenz im Lebensmittelbereich sorgen. Die Länder tragen nach dem Grundgesetz die Verantwortung dafür, dass sie den zuständigen Behörden eine angemessene Mittel- und Personalausstattung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung zur Verfügung stellen. In einer Pressemitteilung des Bezirksamts Neukölln vom 22.12.2022 wird der Bezirksbürgermeister Martin Hikel zitiert:

„Ich setze mich seit vielen Jahren für mehr Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung ein. Zur Transparenz gehört aber auch zu sagen, was geht und was nicht geht. Die Bezirke haben im Rat der Bürgermeister im Dezember die Verordnung abgelehnt, weil uns weder Personal noch funktionierende Software zur Verfügung gestellt werden.

³ Sogenanntes „Saubere-Küchen-Gesetz“, Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung – Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz (LMÜTranspG).

Der Senat hat seine Hausaufgaben nicht gemacht und ist deshalb aufgefordert, die Voraussetzungen für mehr Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung zu schaffen. So geht es jedenfalls nicht!“⁴

Frage 8 a:

Inwiefern steht den Bezirken eine angemessene Mittel- und Personalausstattung zur Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Lebensmittelüberwachung zur Verfügung?

Antwort zu 8 a:

Vergleiche hierzu die Einschätzung der Bezirke in der Antwort auf Frage 7 a.

Frage 8 b:

Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand des LMÜTranspG (incl. technische Umsetzung und Online-Plattform)?

Antwort zu 8 b:

Das Gesetz zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz - LMÜTranspG) vom 14. September 2021 ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Weiterhin ist die Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung – LMÜTranspG-DVO) am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin für Berlin, mithin am 15. Januar 2023, in Kraft getreten. Die LMÜTranspG-DVO gestaltet den gesetzlich vorgegebenen Rahmen zum Transparenzmodell näher aus. Dies erfolgt, indem sie die Beurteilungskriterien konkretisiert und das System bestimmt, mit dem die bei den amtlichen Kontrollen zu den jeweiligen Beurteilungskriterien getroffenen Feststellungen einheitlich bewertet werden können. Zudem legt sie das Bewertungssystem fest und beschreibt die Darstellung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers. Das Verfahren zur Erstellung von Transparenzbarometern (Ausdruck zum Aushang im Unternehmen) wurde in das Fachverfahren BALVI iP integriert. Gegenwärtig wird eine Testversion zur Anbindung des Fachverfahrens BALVI-Mobil in den Prozess der Erstellung von Transparenzbarometern evaluiert. Weiterhin wird an einem Konzept für eine automatisierte Veröffentlichung von im Fachverfahren BALVI iP erstellten Transparenzbarometern auf der Onlineplattform gearbeitet.

⁴ „Mehr Transparenz bei der Lebensmittelüberwachung? Nicht so!“/Pressemitteilungen 2022, Bezirksamt Neukölln.

Frage 8 c:

Welcher zusätzliche personelle Bedarf ergibt sich im Bereich der Lebensmittelüberwachung bezogen auf das LMÜTranspG?

Antwort zu 8 c:

Hierzu verweist der Senat auf die Begründung zum Gesetz (Drucksache 18/3819, Seite 29). In dieser sind u. a. personalwirtschaftliche Auswirkungen aufgeführt.

Die Bezirksämter äußern sich zum personellen Mehrbedarf wie folgt:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Der im Gesetzesentwurf für das LMÜTranspG ausgewiesene Personalmehrbedarf zur Durchführung des Gesetzes (DS 18/3819) ist aus Sicht der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter nicht auskömmlich und basiert wohl auf Berechnungen zum früheren Pankower Model.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Für den Bezirk ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 4 Stellen (2x LMK, 1x Fachverwaltung, 1x Amtl. Tierarzt/-ärztin).“

Bezirk Lichtenberg:

„Der zusätzliche Personalbedarf wurde in der Gesetzesvorlage zum LMÜTranspG benannt. Allerdings wurden weder die unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Bezirke berücksichtigt noch wurden die Mehraufgaben des Verwaltungspersonals erfasst.“

Bezirk Mitte:

„Der Entwurf zum LMÜTranspG sah einen Stellenaufwuchs von 0,75 LMK und 0,3 amtl. TÄ pro Bezirk vor. Zusätzliches Verwaltungspersonal war nicht vorgesehen, obwohl auch hier ein Mehraufwand durch das LMÜTranspG entsteht.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Insgesamt wird von einem Mehrbedarf von 4,5 Stellen ausgegangen (2 LMK, 2 Verwaltungsmitarbeiter, 0,5 Tierarztstellen). Dieser zu erwartende Bedarf ist geschätzt.“

Bezirk Pankow:

„In Pankow stünde, wenn die Auszubildenden ihre Ausbildung beendet haben, für die durchzuführenden Plankontrollen ausreichend Personal zur Verfügung. Nicht aber für die zusätzlich durchzuführenden Kontrollen wie EU-Schnellwarnungen, Verbraucherbeschwerden, Nachkontrollen, Kontrollen mit 4-Augen-Prinzip, Kontrollen nach § 9 LMÜTranspG und auch Kontrollen zur Überprüfung, ob das Transparenzbarometer durch den Unternehmer ausgehängt wurde oder nicht. Der zusätzliche Personalbedarf im Fachbereich Veterinär- und

Lebensmittelaufsicht beläuft sich in Bezug auf das LMÜTranspG allein im Bezirk Pankow auf vier Vollzeitäquivalente. Im Übrigen wird auf die einvernehmliche Sprachregelung der Berliner Ordnungsämter zum Vollzug des LMÜTranspG verwiesen.“

Bezirk Reinickendorf:

„Für die Umsetzung des LMÜTranspG ergibt sich bei den LMK ein zusätzlicher Personalbedarf, da die Kontrollen zeitlich aufwändiger werden und auf Antrag der Lebensmittelunternehmer zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden müssen. Außerdem erhöht sich der Personalbedarf im tierärztlichen und im Verwaltungsbereich, da die Betriebe zu den Kontrollergebnissen angehört werden müssen und sich daraus bei kontroversen Standpunkten zusätzliche Verwaltungsverfahren entwickeln können.“

Bezirk Spandau:

„In Spandau werden zusätzlich 10 LMK-Stellen, 1,3 Verwaltungsstellen sowie 0,4 Tierarztstellen benötigt.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„Mit Einführung des LMÜTranspG stehen jedem Bezirk 0,75 Vollzeitstellen eines LMK zur Verfügung.“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„4 Stellen.“

Bezirk Treptow-Köpenick:

„Der endgültige Kontroll- und Verwaltungsaufwand und damit das notwendige Personal kann erst nach der erfolgten praxistauglichen und EU-Recht konformen Novellierung des LMÜTranspG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung definiert werden.

Es wird vermutet, dass ein zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 4 Stellen (2 x LMK, 1x Fachverwaltung, 1x amtl. Tierarzt) zu erwarten ist.“

Frage 8 d:

Wie viele dieser Stellen zur Umsetzung des LMÜTranspG konnten in den jeweiligen Bezirken bisher besetzt werden?

Antwort zu 8 d:

Die Bezirke teilen hierzu mit, dass bisher keine Stellen zur Umsetzung des LMÜTranspG besetzt werden konnten, da keine Stellen im Haushalt 2022/2023 vorgesehen sind, die Durchführungsverordnung spät erlassen wurde und somit auch eine rechtliche Grundlage für eine Personalbesetzung nicht rechtzeitig vorgelegen habe. Die Bezirke verweisen zudem darauf, dass laut Stellenplan bereits vorhandene Stellen, insbesondere für Lebensmittelkontrolleure, in vielen Fällen nicht besetzt werden können.

Frage 9:

Wie hat sich die Anzahl der Betriebe im Überwachungsgebiet Berlin im Zeitraum 2020 bis 2023 entwickelt? (Bitte jeweils nach Bezirk angeben.)

Antwort zu 9:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten übermittelt:

Bezirk	Anzahl der Betriebe			
	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	4942	4820	4664	Keine Angabe
Friedrichshain-Kreuzberg	6998	7497	7943	8243
Lichtenberg	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe
Marzahn-Hellersdorf	3908	4030	4132	Keine Angabe
Mitte	Keine separate Statistik vorhanden			9065
Neukölln	Keine Rückmeldung			
Pankow	Keine separate Statistik vorhanden. Aus der Dienstkräfteanmeldung 2020 geht hervor, dass zum damaligen Zeitpunkt in Pankow 9.027 Betriebe, die unter das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch fallen, registriert waren. Im März 2023 waren es 10.835 Betriebe. Im Veterinärbereich waren im Jahr 2020 in Pankow insgesamt 742 Tierhaltungen registriert. Im März 2023 waren es bereits 848.			
Reinickendorf	Es war eine leichte Zunahme von Betriebsneuanmeldungen festzustellen			
Spandau	Eine separate Statistik wird hierüber nicht geführt. Anhand anderer Unterlagen geht hervor, dass in 2019 2500 Betriebe, die unter das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen, registriert waren. Im April 2023 waren dies 4225 Betriebe. Die Anzahl der Betriebe im Veterinärbereich lässt sich für 2020 in der Kürze der Zeit nicht umfassend ermitteln.			

	Für März 2023 sind 223 Betriebe erfasst.			
Steglitz-Zehlendorf	4748	4601	4650	4496
Tempelhof-Schöneberg	Eine separate Statistik wird hierüber nicht geführt. Aus der Dienstkräfteanmeldung 2020 geht hervor, dass zum damaligen Zeitpunkt in Tempelhof-Schöneberg ca. 6100 Betriebe, die unter das LFGB fallen registriert waren. Im März 2023 waren dies 6780 Betriebe. Im Veterinärbereich waren 2020 450 Tierhaltungen registriert. Bis 2023 hat sich die Anzahl nicht weiter verändert.			
Treptow-Köpenick	3852	3878	3874	3564

Frage 10:

Wie hat sich die Anzahl der Kontrollen in den Berliner Lebensmittelbetrieben im Zeitraum 2020 bis 2023 jährlich entwickelt? (Bitte unter Angabe der dazugehörigen Anzahl der kontrollierten Betriebe sowie jeweils nach Bezirk aufschlüsseln.)

Antwort zu 10:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten übermittelt:

	Anzahl der kontrollierten Betriebe			
Bezirk	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	2011	1313	1797	Keine Angabe
Friedrichshain-Kreuzberg	1567 (insges. durchgeführte Kontrollen)	949 (insges. durchgeführte Kontrollen)	1753 (insges. durchgeführte Kontrollen)	325
Lichtenberg	Für die Jahre 2020 - 2022 (3559 - 3526) wurde keine große Änderung der Anzahl überwachungspflichtiger Betriebe festgestellt.			
Marzahn-Hellersdorf	Die Kontrollzahlen für den angegebenen Zeitraum sind nicht repräsentativ (Corona-Pandemie). Die erfassten Kontrollen sind zudem die Kontrollen, die durch das System Balvi nachvollziehbar sind und Betriebe mit Risikoeinstufung erfassen. Die tatsächlich			

	durchgeführten Kontrollen sind somit höher. Die nachfolgenden Aussagen stützen sich auf die Betriebe mit Risikobewertung: 2020 : 1730, 2021 : 1526, 2022 : 2043			
Mitte	5497	5911	6751	1515
Neukölln	Keine Rückmeldung			
Pankow	4273 Zahl der Gesamt- kontrollen	4089 Zahl der Gesamt- kontrollen	3461 Zahl der Gesamt- kontrollen	1058 Zahl der Gesamt- kontrollen
Reinickendorf	3036	1841	2659	Keine Angabe
Spandau	Die Frage lässt sich in der Kürze der Zeit nicht umfassend beantworten.			
Steglitz-Zehlendorf	2929 Gesamtzahl der Kontrollen	2127 Gesamtzahl der Kontrollen	2240 Gesamtzahl der Kontrollen	425
Tempelhof-Schöneberg	Die Frage 10 lässt sich in der Kürze der Zeit nicht umfassend beantworten			
Treptow-Köpenick	1393	1324	1253	438
	Die Frage lässt sich in der Kürze der Zeit nicht umfassend beantworten.			

Frage 10 a:

Wie viele davon waren (planmäßig durchgeführte) Routinekontrollen?

Antwort zu 10 a:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Daten übermittelt:

	(planmäßig durchgeführte) Routinekontrollen			
Bezirk	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	4041	2422	3829	Keine Angabe
Friedrichshain-Kreuzberg	896	531	1015	178
Lichtenberg	Keine Angabe			

Marzahn-Hellersdorf	1133	715	1237	
Mitte	4139	4512	4977	1185
Neukölln	Keine Rückmeldung			
Pankow	1709	1242	1395	498
Reinickendorf	2048	1110	1691	
Spandau	Keine Angabe			
Steglitz-Zehlendorf	2052	1116	1279	259
Tempelhof-Schöneberg	Die Frage 10 lässt sich in der Kürze der Zeit nicht umfassend beantworten			
Treptow-Köpenick	2718	2663	2646	574

Frage 10 b:

Wie viele davon waren anlassbezogene Betriebs- bzw. Nachkontrollen?

Antwort zu 10 b:

Die übermittelten Angaben aus den Bezirken sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Anlassbezogene (außerplanmäßige) Betriebs- bzw. Nachkontrollen			
Bezirk	2020	2021	2022	2023
Charlottenburg-Wilmersdorf	Keine Angabe			
Friedrichshain-Kreuzberg	671	418	738	147
Lichtenberg	Keine Angabe			
Marzahn-Hellersdorf	597	811	806	
Mitte	1094	1091	1156	280
Neukölln	Keine Rückmeldung			
Pankow	660	584	701	251
Reinickendorf	988	731	968	
Spandau	Anlassbezogene Kontrollen ca. 40%“			
Steglitz-Zehlendorf	877	1011	961	161
Tempelhof-Schöneberg	Schätzung, da keine aufgeschlüsselte Differenzierung: ca. 40% der Gesamtkontrollen			
Treptow-Köpenick	Keine Angabe			

Frage 10 c:

Welchen Anteil mach(t)en die Nachkontrollen an der Gesamtzahl der Kontrollen aus?

Antwort zu 10 c:

Nach Mitteilungen der Bezirke beträgt der Anteil der Nachkontrollen an der Gesamtzahl der Kontrollen zwischen 30 und 50 %.

Frage 10 d:

Die Lebensmittelüberwachung erfolgt grundsätzlich risikoorientiert. Wie viele Betriebe in Berlin waren/sind den kontrollintensiven Betrieben bzw. der Risikoklasse I (Kontrollfrequenz mindestens wöchentlich) und II (Kontrollfrequenz monatlich) zuzuordnen?

Antwort zu 10 d:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben übermittelt:

Bezirk	Anzahl der kontrollintensiven Betriebe	
	Risikoklasse I	Risikoklasse II
Charlottenburg-Wilmersdorf	Die Risikoklasse ist ein veränderbarer Parameter, so dass ein Betrieb innerhalb eines Jahres beide Risikoklassen (I und II) erreichen kann. Daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.	
Friedrichshain-Kreuzberg	2020: 1 2021: 2 2022: 2 2023: 2	2020: 17 2021: 20 2022: 20 2023: 17
Lichtenberg	Keine Angabe	
Marzahn-Hellersdorf	Keine	Keine
Mitte	3	6
Neukölln	Keine Rückmeldung	
Pankow	11	105
Reinickendorf	4	4
Spandau	Keine	Keine
Steglitz-Zehlendorf	Keine	Keine
Tempelhof-Schöneberg	Keine Angabe	
Treptow-Köpenick	Keine Angabe	

Frage 10 e:

Inwiefern werden die gemäß AVV RÜb vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen eingehalten? Wie stellt sich die Soll-Erfüllungsquote der Lebensmittelkontrollen⁵ für 2021, 2022 und 2023 in den jeweiligen Bezirken dar? (Separat nach Kontrollart bzw. Regel und Nachkontrollen aufgeschlüsselt.)

Antwort zu 10 e:

Die Bezirksämter übermittelten hierzu folgende Angaben:

Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf:

„Die „neue“ AVV-RÜb wurde im Dezember 2021 im IT-Fachverfahren Balvi hinterlegt und greift nach jeder neuen Risikobeurteilung. Da seit der Umstellung noch (nicht) für alle Betriebe eine neue Risikobeurteilung erfolgt ist, kommt es hier zu Verfälschungen. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.“

Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:

„Die Erfüllungsquote in Bezug auf die risikobasierten, planmäßigen Routinekontrollen liegt in dem genannten Zeitraum etwa bei 6%.“

Bezirk Mitte:

„Aufgrund der Osterferien und Urlaubszeit und der Kürze der dem Bezirksamt zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit, konnte diese Frage in der gegebenen Zeit leider nicht beantwortet werden.“

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

„Viele Betriebsarten wie z. B. Kosmetik, Friseur, Bedarfsgegenstände und Tabak werden nicht durch die Statistik gemäß AVV RÜb erfasst, obwohl diese bei der Gesamtzahl der Kontrollen mit aufgeführt werden.“

Soll AVV: 2020 2315
 2021 2410
 2022 2206

Ist AVV: Eine repräsentative Ist Zahl ist nicht anzugeben, da eine seprate Aufschlüsselung nach Kontrollart bzw. Regel- und Nachkontrollen nicht möglich ist.“

Bezirk Pankow:

„Die Erfüllungsquote der in Rede stehenden Plankontrollen liegt im Bezirk Pankow aktuell bei ca. 25 %.“

⁵ Vorgaben zu den Regelkontrollfrequenzen gemäß AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb.

Bezirk Reinickendorf:

„Die Einhaltung der vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen ist für die zurückliegenden Jahre nicht zu ermitteln. Für den Zeitraum Jan.-März 2023 waren 858 durchzuführende Kontrollen gemäß der Risikobeurteilung berechnet, davon wurden 478 Kontrollen durchgeführt. 380 Kontrollen konnten bisher nicht durchgeführt werden. Eine Aufschlüsselung der Kontrollart ist nicht möglich.“

Bezirk Spandau:

„Die Regelkontrollerfüllungsquote beläuft sich in Spandau seit Jahren auf 20-36 %.“

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

„2021 - 3141 (Plan Soll), Abweichung - 64 %
2022 - 3075 (Plan Soll), Abweichung - 58 %
2023 - 2917 (Plan Soll), Abweichung - 91 % (Stand 5.4.2023)“

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

„Die Regelkontrollerfüllungsquote beläuft sich seit Jahren auf 20-30 %.“

Frage 11:

In welcher Höhe beliefen/belaufen sich die (jährlichen) Kosten für die Erfüllung der Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung im Zeitraum 2020 bis zum Berichtsdatum?

Antwort zu 11:

Bis auf Reinickendorf teilten die Bezirke hierzu mit, dass keine Daten ermittelt werden konnten.

Im Bezirk Reinickendorf sind gemäß Kosten – Leistungsrechnung (KLR) folgende Kosten für die Erfüllung der Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung entstanden:

2020: 303.453 €

2021: 284.266 €

2022: 248.882 €

Der Bezirk Reinickendorf erläutert, dass die Kosten gemäß KLR nicht den realen Kosten entsprechen, da die KLR durch z. B. pandemiebedingte Mengenänderungen, Änderungen der Organisationsstruktur und unbesetzte LMK-Stellen beeinflusst wird.

Frage 11 a:

Sofern zutreffend, zu welchen Anteilen sind die Kosten der Nachkontrollen nicht kostendeckend?

Antwort zu 11 a:

Hierzu teilten die Bezirksämter mit, dass sie nicht in der Lage sind, die Anteile der Kosten der Nachkontrollen zu ermitteln, die nicht kostendeckend sind.

Frage 11 b:

Wie hoch ist die Anzahl der jährlich in den letzten fünf Jahren erlassenen Bußgeldbescheide im Bereich der Lebensmittelüberwachung? (Bitte unter Angabe der jährlichen Gesamthöhen der Geldbußen und sofern möglich incl. Verwarnungsgeld- bzw. Verwaltungsgebühren und sonstigen anfallenden Kosten.)

Frage 11 c:

In wie vielen Fällen wurden Bußgeldbescheide aufgehoben?

Antwort zu 11 b und 11 c:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben übermittelt:

Bezirk	Jahre	Anzahl der Bescheide	Gesamthöhe der Bußgelder	Anzahl der aufgehobenen Bescheide
Mitte	2020 2021 2022 2023	325 Bußgelder 346 Bußgelder 380 Bußgelder 119 Bußgelder	Diese Angaben lassen sich in der kurzen Frist aufgrund des damit verbundenen Aufwandes leider nicht ermitteln	Keine separate Statistik
Marzahn-Hellersdorf	2018 2019 2020 2021 2022 2023	30 Bußgelder 22 Verwarn.gelder 62 Bußgelder 24 Verwarn.gelder 30 Bußgelder 13 Verwarn.gelder 37 Bußgelder 77 Verwarn.gelder 62 Bußgelder 17 Verwarn.gelder 2 Bußgelder 10 Verwarn.gelder	13.947,20 € 1.210 € 66.327,70 € 1.320 € 15.128,70 € 710 € 12.609,90 € 885 € 17.724,10 € 935 € 282 € 550 €	Keine
Pankow	2018 2019	195 Bußgelder 190 Bußgelder	Keine Angaben	

	2020	177 Bußgelder		Keine
	2021	144 Bußgelder		
	2022	194 Bußgelder		
Reinickendorf	2018	37 Bußgelder	14.065,00 €	2
	2019	28 Bußgelder	6.060,00 €	6
	2020	25 Bußgelder	10.460,00 €	1
	2021	44 Bußgelder	10.810,00 €	1
	2022	41 Bußgelder	23.460,00 €	5
	2023	9 Bußgelder	1.750,00 €	Keine
Steglitz-Zehlendorf	2022	8 Bußgelder	1.524,00 €	
	2021	19 Bußgelder	9.022,00 €	
	2020	23 Bußgelder	7.221,50 €	
	2019	35 Bußgelder	16.389,50 €	
	2018	8 Bußgelder	3.795,60 €	1
Treptow-Köpenick		15	Die Daten konnten in der Kürze der Zeit nicht ermittelt werden	

Zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen anfallenden Kosten teilen die Bezirke mit, dass es sich bei allen Beträgen über 55,00 € um Bußgelder (ohne Gebühren und Auslagen) handelt. Bei einem Bußgeld fallen Gebühren gemäß § 107 Abs. 1 OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) in Höhe von 5 % des Bußgeldes, aber mindestens 25,00 € und höchstens 7.500,00 € und gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG die Auslagen der Zustellung durch PZU in Höhe von 3,50 € an. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt entfallen die Zustellungskosten.

Frage 11 d:

In welcher Höhe beliefen sich die aus den Bußgeldbescheiden eingenommenen Bußgelder?

Antwort zu 11 d:

Hierzu haben die Bezirke die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Angaben übermittelt:

Bezirk	Jahr	Höhe der eingenommenen Bußgelder
Mitte	Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Beantwortungszeit, konnte diese Frage in der gegebenen Zeit leider nicht beantwortet werden.	
Reinickendorf	2018	12.035,00 €
	2019	5.160,00 €
	2020	7.910,00 €
	2021	9.510,00 €

	2022 2023	14.410,00 € 550,00 €
Marzahn-Hellersdorf	Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 11 b verwiesen.	
Pankow	2022	135.644 €
Steglitz-Zehlendorf	2022 2021 2020 2019 2018	4.760 € 4.002 € 11.305 € 13.389 € 5.699 €

Frage 11 e:

Wie viele Fälle wurden an die Staatsanwaltschaft jährlich weitergeleitet? Wie hoch ist die Anzahl der eröffneten Ermittlungsverfahren jährlich?

Antwort zu 11 e:

Die Anzahl der Abgaben der Bezirke an die Staatsanwaltschaft Berlin ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezirk	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Mitte		57	19	27	6	
Marzahn-Hellersdorf	17	6	3	25	59	16
Pankow	69	34	53	35	41	
Steglitz-Zehlendorf	67	33	42	31	21	

Die übrigen Bezirke begründen die Nichtübermittlung der Daten damit, dass keine entsprechende Statistik geführt wird, der kurzen Frist und dem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand.

Die Bezirke haben keine Kenntnis über die Anzahl der jährlich eröffneten Ermittlungsverfahren, da nicht in jedem Fall eine Rückmeldung durch die Staatsanwaltschaft Berlin erfolgt.

Frage 12:

Inwiefern ist nach Auffassung des Senats die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelbereich erforderlich?

Antwort zu 12:

Im Land Berlin ist gemäß Nr. 17.c) ee) der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaft (OrgStA) für Vergehen nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch grundsätzlich die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig.

Eine Ausnahme besteht für Straftaten nach dem Lebensmittelrecht, sofern es sich im Einzelfall um derart schwerwiegende Verstöße handelt, dass sie geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Derartige Verfahren werden laut Geschäftsverteilungsplan in der Abteilung 243 der Staatsanwaltschaft Berlin geführt. Dort wurde das statistische Merkmal „LMK“ erst ab dem 20. August 2020 eingeführt. Für den Zeitraum davor sind keine Zahlen aus der EDV zu extrahieren. Im Zeitraum 20. August 2020 bis heute weist die Statistik folgende Verfahrenszahlen auf:

2020	3	Verfahren
2021	13	Verfahren
2022	4	Verfahren
2023	1	Verfahren

Gegenwärtig wird eine Umstrukturierung der Zuständigkeiten im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelkriminalität nicht für sachdienlich erachtet.

Berlin, den 14.04.2023

In Vertretung
Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz